

Bearbeitungsstand: Juni 2020

Version 5.1

rot = Kommentierung JW

Schwarz = Satzungstext

S a t z u n g
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Eine Kommentierung

VON

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt
Konstanz/Zürich/Vaduz

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
2013-2017 Justitiar der DLRG

1998-2009 Stv. Justitiar Präsidium der DLRG

2009-2013 Präsidialbeauftragter für Satzungsfragen

seit 1988 jeweils Justitiar des DLRG-Bezirks Bodensee-Konstanz e.V.

und des DLRG-Landesverbands Baden e.V. (bis 2015 und ab 2018)

seit 2017 DLRG-Bundesbeauftragter für Vereinsrecht

(juergen.wagner@dlrg.de)

Vorbemerkung Version 5.1 (überarbeitete Fassung Sommer 2020)

Das Jahr 2020 ist das Jahr der **Corona-Pandemie**, die in Wirtschaft und Gesellschaft schwere Spuren hinterlässt, natürlich auch in der DLRG. Das CoronaG vom 27.03.2020 hat Online-Versammlungen, sei es von Vorstand oder Mitgliedern, auch ohne satzungsmäßige Grundlage ermöglicht.

In dieser Kommentierung ist dies natürlich berücksichtigt. Bei den einzelnen Paragraphen wird meist hierher verwiesen.

1. Corona 2020: Vorbemerkung

Seit Anfang bzw. Mitte März wirkt sich durch die Anordnung des allgemeinen Lockdown die Corona-Krise auch auf Vereine aus. Das Kernstück der Vereinstätigkeiten, die Versammlung von mehreren Menschen war stark eingeschränkt oder gar ganz verboten. Viele Vereinstätigkeiten wie Schwimmunterricht war verboten.

Für Mitgliederversammlungen und Vorstände von DLRG-Gliederungen hat dies bedeutet, dass zahlreiche Jahreshauptversammlungen ab Anfang März nicht mehr stattfinden konnten und Gliederungen auf einmal mit der Möglichkeit einer virtuellen Versammlung (oft erstmals) konfrontiert waren.

2. FAQs für Vereine während der Corona-Krise

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat am 23.03.2020 FAQ's zur Handlungsfähigkeit für Vereine und Stiftungen während der Corona-Krise veröffentlicht:

(https://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032320_FAQ_Vereine.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

3. „Corona-Gesetz“ vom 27.03.2020

Der Bundestag hat mit dem Bundesrat am 27.03.2020 ein Gesetz beschlossen („Corona-Gesetz“) um u.a. Vereine zu unterstützen. Diese können bspw. Mitgliederversammlungen, aber auch Vorstandssitzungen ohne satzungsgemäße Grundlage organisieren.

Seitdem gilt:

- Vorstände, deren Amtszeit abläuft, bleiben bis zur Abwahl (Abberufung) oder jedenfalls bis zum 31.12.2020 im Amt;
- Mitgliederversammlungen können auch ohne satzungsmäßige Grundlage virtuell stattfinden;
- Hierfür kann eine Frist für die Einreichung von Fragen vor Beginn der Versammlung gesetzt werden; d.h. das jedem Mitglied zustehende Informationsrecht kann beschränkt werden;
- Dringlichkeitsanträge können beschränkt oder gar ausgeschlossen werden;
- Diese Einschränkungen machen die (virtuelle) Versammlung nicht anfechtbar.

4. Steuerliche Hilfen

In Abstimmung mit den obersten Landesfinanzbehörden hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit **Schreiben vom 19.03.2020** (BMF, Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus, Schreiben vom 19.03.2020 – IV A 3 - S 0336/19/10007 :002, DOK 2020/0265898, BStBl. I 2020, 262, BMF-Schreiben vom 19.03.2020) die steuerlichen Erleichterungen bestimmt. Diese beziehen sich auf die Steuerarten Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer und sehen drei Maßnahmen vor:

1. Stundung von Steuerzahlungen;
2. Anpassung von Vorauszahlungen;
3. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen.

Es handelt sich dabei durchweg um Maßnahmen auf der Ebene der Steuererhebung. Die Begleichung von Steuerlasten wird dadurch vorübergehend erleichtert; der Staat verzichtet aber nicht auf ihre Realisierung. Infolgedessen kann später eine umso höhere Steuernachzahlung drohen (die zuvor gestundeten Beträge, etwaige Nachzahlungen, wenn die Vorauszahlungen zu niedrig waren, und möglicherweise auch vorläufig von der Vollstreckung ausgesetzte Beträge). Die Erleichterungsmaßnahmen greifen allerdings nicht automatisch, sondern werden nur

auf Antrag gewährt. Entsprechende Formulare geben die Finanzverwaltungen der Länder heraus.

5. Weitere gesetzliche Hilfen

Mit dem **BMF-Schreiben vom 09.04.2020** werden weitere Erleichterungen für das Spendenrecht und steuerbegünstigte Körperschaften gewährt (betreffend z.B. die Zuwendungsnachweise, die Einwerbung von Spenden für von der Corona-Krise Betroffene, den Betriebsausgabenabzug für „Corona“-Spenden etc.).

Die Vereine wurden im März von der Frage umgetrieben, ob Ähnliches auch in der Corona-Krise gelten würde. Die Finanzverwaltung hat mit seinem Schreiben vom 09.04.2020 (IV C 4 – S2223/19/10003:003, DOK 2020/0308754, für BStBl. I vorgesehen) schneller reagiert als in der Flüchtlingsthematik der Jahre 2015/2016 und bspw. den Zuwendungsnachweis bei Spenden vereinfacht.

Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel ist es ausnahmsweise gemeinnützigkeits-unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Angesprochen sind Einkaufsdienste, die Erstattung von Kosten für die Einkaufs- und Botendienste der Vereinsmitglieder und die Weiterzahlung von Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschüssen, auch wenn die Tätigkeit vorübergehend nicht geleistet werden kann.

Die vorgesehene Veröffentlichung im Bundessteuerblatt I bindet die Finanzverwaltung für den Veranlagungszeitraum 2020. Damit ist ein Stück Rechtssicherheit für die schwer betroffenen Vereine wieder hergestellt.

Das **BMF-Schreiben vom 23.04.2020** ermöglicht neuerdings die Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise um maximal 2 Monate, soweit der Arbeitgeber oder der mit der Anmeldung beauftragte nachweislich unverschuldet an einer pünktlichen Übermittlung der Anmeldung gehindert ist.

Weitere steuerliche Maßnahmen sind angekündigt: So führt das BMF eine weitere Liquiditätshilfe in Form einer befristeten umfassenden Möglichkeit zur Verlustverrechnung ein, zudem soll der Mehrwertsteuersatz für Speisen in der Gastronomie für ein Jahr auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt werden.

6. Veranstaltungsvertragsrecht

Ergänzt wurde die Reihe von gesetzlichen Hilfen durch das Gesetz vom 15.05.2020 zum Veranstaltungsvertragsrecht (BGBl. I Nr. 22 vom 19.05.2020). Wenn eine Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltung, für die ein Entgelt vor dem 08.03.2020 bezahlt worden ist und die wegen „Corona“ abgesagt werden musste ist der Veranstalter berechtigt, anstatt der Erstattung unter bestimmten Umständen eine Gutschrift/Gutschein zu erteilen.

7. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

§ 1 COVInsAG hat die Pflicht zur „unverzöglichen“ Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt (mit einer Verlängerungsoption bis zum 31.03.2021). Die Aussetzungswirkung tritt nur ein, wenn die Insolvenzreife auf den Auswirkungen von

„Corona“ beruht und Aussicht besteht, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Beides wird vermutet, wenn der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war.

Auch der Vereinsvorstand sollte die finanzielle Lage aktuell im Blick haben und den Jahresabschluss zeitnah fertigstellen. Der ursächliche Zusammenhang zwischen „Corona“ und Insolvenzreife sollte dokumentiert werden und belegbar sein.

ooOoo

Eine Kommentierung einer Vereins- bzw. Verbandssatzung mag dem einen überflüssig und gar als Bürokratismus in gesteigerter Form vorkommen. Allerdings geht es hier darum, die jahrzehntelangen Erfahrungen im Umgang mit Mitgliedern und Gremien weiterzugeben. Dabei stellten alle Justitiare und juristischen Berater fest, dass es eine riesige Bandbreite von FAQ's gibt, d.h. oft gestellter Fragen, die bei einem Blick in diese Kommentierung möglicherweise gelöst und wiederum als Erfahrungswissen weitergegeben werden können.

Manchen mag diese Kommentierung arg juristisch vorkommen. Dies liegt zum einen daran, dass der Verfasser Jurist ist. Zum anderen sollen die Behauptungen und deren Quellen nachprüfbar sein. Wenn die Verständlichkeit darunter leidet, schadet es jedoch nicht, an einer anderen Stelle weiterzulesen.

Da der Verfasser dieser Kommentierung zugleich auch Bearbeiter der 13. und 14. Auflage des im Dezember 2015/März 2018 erschienenen Buches „Reichert, Vereins- und Verbandsrecht“ ist, beziehen sich viele der nachfolgenden Verweise auf die 14. Auflage dieses Buches, meist zitiert als Reichert/Wagner, Randnummer.

Ergänzt werden die Hinweise auf mein im März 2018 erschienenes Buch

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag Stuttgart (98,- Euro).

Soweit wir - die Justitiare in der DLRG, die sich nicht nur anlässlich der Justitiartagung austauschen - es wussten, haben wir die Entstehungsgeschichte einiger Bestimmungen nachvollziehen können, soweit wir uns noch daran erinnern konnten und wollten und die praktische Relevanz bejahten.

Diese Kommentierung ist also subjektiv. Sie gibt einen wesentlichen Teil der Verbandspolitik wieder, stimmt aber nicht unbedingt mit der „Verbandsmeinung“ überein, wenn es denn überhaupt eine geben sollte. Sie kann mit der Verbandspolitik einzelner Gliederungen übereinstimmen, muss es aber nicht. Sie soll aber offen sein (für Kritik) und dynamisch (für Veränderungen).

Also: Für Hinweise und Kritik sind wir offen und dankbar.

Konstanz, Sommer 2020

Jürgen Wagner (juergen.wagner@dlrg.de oder wagner@wagner-vereinsrecht.de),
Seestraße 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz